

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf drei Klagegründe:

- Verletzung der Grundrechte und -freiheiten und insbesondere des Rechts auf Achtung der Wohnung, da den Klägerinnen keine Genehmigung einer nationalen Justizbehörde zugestellt worden sei und ihr so jegliche grundlegende Garantie, wie der Zugang zu den Gerichten während der Durchführung der Nachprüfungen und die Möglichkeit, gegen eine solche Genehmigung auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzugehen, entzogen worden seien;
- Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, da die Nachprüfungsentscheidung eine unbefristete Geltungsdauer und einen äußerst weiten Anwendungsbereich habe,
- die der Nachprüfungsentscheidung beigefügte Durchsuchungsanordnung biete insofern keine hinreichende Gewähr für Unparteilichkeit und Objektivität, als darin Bedienstete der Kommission bezeichnet seien, die im Vorfeld vertrauliche Informationen geprüft hätten, die von der Klägerin Lyonnaise des eaux France im Rahmen der Anmeldung eines Zusammenschlusses an die Kommission übermittelt worden seien.

(¹) Sache COMP/B-1/39.756.

Klage, eingereicht am 22. Juni 2010 — mPAY24 GmbH/HABM — ULTRA d.o.o. Proizvodnja elektronskih naprav (MPAY 24)

(Rechtssache T-275/10)

(2010/C 234/79)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: mPAY24 GmbH (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H-G. Zeiner und S. Di Natale)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: ULTRA d.o.o. Proizvodnja elektronskih naprav (Zagorje ob Savi, Slowenien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 22. März 2010 in der Sache R 1102/2008-1 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
- der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, sofern sie dem Verfahren beiträgt, die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Wortmarke „MPAY24“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 35, 36 und 38 — Anmeldung der Gemeinschaftsmarke Nr. 2 601 656.

Inhaberin der im Nichtigkeitsverfahren angegebenen Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachte Marke der Antragstellerin: Die Antragstellerin stützte ihren Antrag auf absolute Eintragungshindernisse in Art. 52 Abs. 1 Buchst. a, Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, Art. 7 Abs. 1 Buchst. c sowie Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben, die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung wurde aufgehoben und die eingetragene Gemeinschaftsmarke für nichtig erklärt.

Klagegründe: Die Klägerin stützt ihre Klage auf zwei Klagegründe.

Mit dem ersten Klagegrund trägt die Klägerin vor, die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009, da die Beschwerdekammer zu Unrecht festgestellt habe, dass die Bestimmungen dieser Artikel auf die angefochtene Gemeinschaftsmarke anwendbar seien. Insbesondere habe die Erste Beschwerdekammer i) zu Unrecht die frühere Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 21. April 2004 aufgehoben, die dieselbe Sache betreffe und auf dieselben Gründe gestützt sei, und ii) zu Unrecht festgestellt, dass die angefochtene Gemeinschaftsmarke beschreibend für die in Rede stehenden Waren und Dienstleistungen sei und keine Unterscheidungskraft habe.

Mit ihrem zweiten Klagegrund rügt die Klägerin, dass die angefochtene Entscheidung nicht den Bestimmungen der Verordnung Nr. 207/2009 entspreche, da die Beschwerdekammer die angefochtene Gemeinschaftsmarke für alle in den Klassen 9, 16, 35, 36 und 38 eingetragenen Waren und Dienstleistungen nur aufgrund fragwürdiger und unbelegter Annahmen zu Unrecht für nichtig erklärt habe.

Klage, eingereicht am 22. Juni 2010 — El Coto De Rioja, SA/HABM — Álvarez Serrano (COTO DE GOMARIZ)

(Rechtssache T-276/10)

(2010/C 234/80)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: El Coto De Rioja, SA (Oyón [Alava], Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Grimau Muñoz und J. Villamor Muguerza)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: María Álvarez Serrano (Gomariz Leiro [Orense], Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 28. April

2010 in der Sache R 1020/2008-4 aufzuheben und die Gemeinschaftsmarke mit dem Wortbestandteil „COTO DE GOMARIZ“ (Nr. 2 631 828) für die Klasse 33 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: Bildmarke mit dem Wortbestandteil „COTO DE GOMARIZ“ (Nr. 2 631 828) für Waren der Klasse 33 (Weine).

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: María Álvarez Serrano.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: EL COTO DE RIOJA, SA.

Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachte Marken der Antragstellerin: Gemeinschaftswortmarke „COTO DE IMAZ“ (Nr. 339 333) für Waren der Klassen 29, 32 und 33, Gemeinschaftswortmarke „EL COTO“ (Nr. 339 408) für Waren der Klassen 29, 32 und 33 sowie bekannte spanische Marken „EL COTO“ und „COTO DE IMAZ“ für „Weine“.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Nichtigerklärung der angefochtenen Gemeinschaftsmarke.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung des Antrags auf Nichtigerklärung.

Klagegründe: Unrichtige Anwendung von Art. 52 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke.

Klage, eingereicht am 21. Juni 2010 — K-Mail Order/HABM — IVKO (MEN'Z)

(Rechtssache T-279/10)

(2010/C 234/81)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: K-Mail Order GmbH & Co. KG (Pforzheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin T. Zeiher)